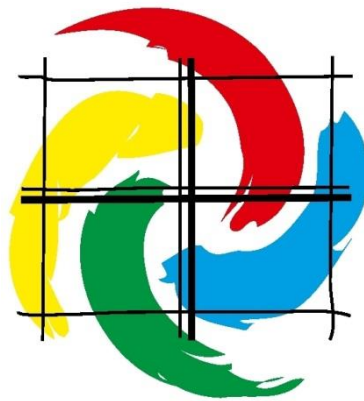


Christliches Internat Gsteigwiler CIG

**Sicherheitskonzept, Betriebs- und
Hausordnung der Jugendwerkstatt CIG-W**



Geschrieben von:
Salomé Häsler

Diplomarbeit zur Erlangung des Handelsdiploms VSH
Bildungszentrum Oberland, Interlaken

August 2018
Angepasst: René E. Häsler, MSC, Gesamtleiter CIG

Inhaltsverzeichnis

1.	Sicherheitskonzept Jugendwerkstatt des Christlichen Internates Gsteigwiler	3
1.1	Sicherheitskonzept - Allgemeines.....	3
1.2	Sicherheitskonzept – Massnahmen	3
1.3	Sinn und Zweck eines Sicherheitskonzepts.....	3
2.	Juristischer Sachverhalt.....	4
3.	Förderprogramm.....	4
3.1	Einzelne Aspekte, Umsetzung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Jugendlichen	4
3.1.1	Persönliche Kompetenz	4
3.1.2	Soziale Kompetenz	4
3.1.3	Arbeitskompetenz	4
4.	Allgemeine Vorsichtsmassnahmen in der Jugendwerkstatt CIG-W.....	5
4.1	Gesetzliche Grundlagen	5
4.2	Möglichkeiten zum persönlichen Schutz	5
4.2.1	Augenschutz	5
4.2.2	Hautschutz.....	5
4.2.3	Arbeitskleidung	6
4.2.4	Gehörschutz.....	6
4.2.5	Atemschutz	6
5.	Verhalten bei Unfällen	6
5.1	Erste Hilfe.....	6
6.	Arbeiten in der Jugendwerkstatt CIG-W.....	7
6.1	Werkstatt- und Arbeitsregeln	7
6.2	Arbeitskleidung, Ausrüstung und Verhalten	7
6.3	Umgang mit Werkzeugen	7
6.4	Umgang mit Maschinen.....	8
7.	Arbeiten mit Elektrizität.....	8
7.1	Allgemeines Verhalten.....	8
8.	Lagerung von Gasflaschen, Chemikalien, und Farben	9
8.1	Sicherheitsratschläge	9
8.1.1	Gasflaschen.....	9
8.1.2	Chemikalien	9
8.1.3	Farben	9

1. Sicherheitskonzept Jugendwerkstatt des Christlichen Internates Gsteigwiler

1.1 Sicherheitskonzept - Allgemeines

An einem Arbeitsplatz wie diesen die Jugendwerkstatt darstellt, können diverse Gefahren auftreten oder Unfälle geschehen. „Um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten und sie zu schützen, müssen Massnahmen getroffen werden, um mögliche Gefahren zu erkennen und zu vermeiden und Unfallrisiken zu verringern. Das Sicherheitskonzept dient auch zur Dokumentation der Eigenverantwortung. Es gewährleistet, dass Betriebsanweisungen und Arbeitsanweisungen erstellt und auch umgesetzt werden. Ziel des Sicherheitskonzeptes ist, keine Unfälle aufkommen zu lassen oder die Wahrscheinlichkeit zu verringern. Fehlt bei Nachuntersuchungen, zum Beispiel bei Unfällen, ein solches Konzept, gilt das Handeln schnell als fahrlässig.

Verantwortlich hierfür ist der Arbeitgeber. Er muss eine Reihe von Vorschriften und Gesetzen zur Arbeitssicherheit befolgen.

Das CIG hat ein Sicherheitskonzept CIG, welches für die ganze Institution und für alle Bereiche gilt. Es kann auf der Webseite www.christliches-internat.ch / Konzepte eingesehen werden.

Zusätzlich existiert ein Konzept Arbeitssicherheit/Arbeitsschutz gemäss den Vorgaben des beco und des zuständigen Arbeitsinspektors. Das Konzept ist einem Ordner mit den relevanten Checklisten für die Arbeitssicherheit abgelegt und in den Händen und der Verantwortung des Werkstattleiters.

1.2 Sicherheitskonzept – Massnahmen

Zu den grundlegenden Massnahmen des Sicherheitskonzeptes gehören zum einen die sichere Gestaltung des Arbeitsplatzes. Dazu gehört unter anderem die Grösse, Beleuchtung, Belüftung, Temperatur und der Lärmpegel, besondere Schutzkleidung und die regelmässige Kontrolle der Arbeitsgeräte. Bei Unfällen müssen Ersthilfemassnahmen getroffen werden. Hierzu gehören das Anbringen von Erste-Hilfe-Kästen und die Ausbildung einer bestimmten Anzahl von Mitarbeitenden zum Ersthelfer. Für den Brandfall müssen Fluchtwege bereitgestellt und gekennzeichnet werden. Die Mitarbeitenden müssen über Sicherheitsmassnahmen informiert werden, und es müssen spezielle Sicherheitsbeauftragte bestellt werden, welche die Einhaltung der Massnahmen kontrollieren, sowie Gefährdungen erkennen und aus dem Weg räumen.

Obwohl der Arbeitgeber verantwortlich ist für die Arbeitssicherheitsmassnahmen, hat auch die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer hier Verpflichtungen. Sie müssen den Arbeitgeber bei seinen Massnahmen unterstützen, Sicherheitsvorschriften beachten und auch selber dafür sorgen, dass Gefahren vermieden werden.“

1.3 Sinn und Zweck eines Sicherheitskonzepts

„Ein Sicherheitskonzept bildet den verbindlichen Rahmen, in dem die im Betrieb realisierten und geplanten Sicherheitsvorkehrungen koordiniert werden. Dieser Rahmen erstreckt sich von der Strategieebene eines Betriebes bis zur Ebene des einzelnen Mitarbeiters.

Der Kern eines Sicherheitskonzepts ist die Regelung von Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen. Ein Sicherheitskonzept dient ausserdem dazu, Lücken und Mängel in den Sicherheitsvorkehrungen zu erkennen, indem es beispielsweise die regelmässige Überwachung und Kontrolle regelt.

- Sicherheit ist kein endgültiger Zustand. Es ist wichtig, dass es allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewusst ist.
- Sicherheit ist ein Prozess, den man durch Denken und Organisieren erarbeiten muss.
- Sicherheit ist eine Kette, die jederzeit beim schwächsten Glied reissen kann.

2. Juristischer Sachverhalt

Nach Artikel 18 des Schweizerischen Strafgesetzbuches StGB kann ein Geschehen in Unvorsichtigkeit als fahrlässig gelten und zu einem strafbaren Vergehen werden. Deshalb ist es von Bedeutung, dass ein mögliches Geschehen nicht in den Hintergrund geschoben wird, sondern es allen stets bewusst ist.

Je mehr mögliche Fälle analysiert werden

- desto weniger wird es bei ihrem eventuellen Eintreten in der Zukunft Überraschungen geben.
- desto mehr Lösungen stehen bereit.
- desto eher kann ein kühler Kopf bewahrt werden.
- desto kleiner wird ein möglicher Schaden ausfallen.

Ein wichtiger Effekt steht dabei im Rampenlicht: die Tatsache, dass Sicherheit entspannt.

3. Förderprogramm

3.1 Einzelne Aspekte, Umsetzung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Jugendlichen

3.1.1 Persönliche Kompetenz

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, dass das Erscheinungsbild bei den Jugendlichen stimmt. Das heisst, die Jugendlichen müssen gute Schuhe tragen, damit sie sich beim Arbeiten darin wohlfühlen, weil sie den ganzen Tag stehen und teilweise an den Maschinen arbeiten. Die Arbeitskleidung soll arbeitstauglich, bequem und der Vorschrift entsprechend sein.

Die Körperhaltung soll richtig sein, das heisst bei den Maschinen am richtigen Ort stehen, nicht schnell irgendwie etwas machen, damit es gemacht ist. Die Hände stets kontrolliert bei der Maschine oder dem Material halten und nicht mit einer anderen Hand oder an einem anderen Gerät herum figurieren. Bei den Maschinen den erfordernten Abstand einhalten.

3.1.2 Soziale Kompetenz

Die Jugendlichen sollen lernen, Kritik entgegen zunehmen. Sie sollen Bereitschaft und Wille zeigen mit anzupacken oder etwas Neues zu erlernen. Sie müssen damit umgehen können, wenn der Werkstattleiter oder die Aufsichtsperson sie korrigiert. Ganz wichtig ist es für die Jugendlichen, die Regeln einzuhalten, das heisst zum Beispiel, die Schutzkleidung, den Gehörschutz oder die Schutzbrille zu tragen, wenn es verlangt wird. Beim Arbeiten in einer Werkstatt wo es scharfes Schneidewerkzeug und Maschinen mit umlaufenden Teilen hat, ist es unerlässlich, die Pausen einzuhalten, damit die Jugendlichen als auch die Erzieher, Arbeitsagogen und Aufsichtspersonen wieder mit voller Konzentration mit der Arbeit fortfahren können.

3.1.3 Arbeitskompetenz

Wichtig ist hier, dass das Arbeiten nicht unter Cannabis- oder Alkoholkonsum verrichtet wird. Der Arbeitsplatz soll immer sauber und übersichtlich eingerichtet sein. Die Jugendlichen müssen lernen zu merken, wann sie müde werden und lernen, Gefahren einzuschätzen. Alle diese Lernprozesse sind enorm wichtig für die Sicherheit, Gesundheit und den Selbstschutz am Arbeitsplatz.

4. Allgemeine Vorsichtsmassnahmen in der Jugendwerkstatt CIG-W

4.1 Gesetzliche Grundlagen

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendwerkstatt CIG-W unterstehen unter anderem der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), die 1983, gestützt auf das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), erlassen wurde. Wichtig ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor allem der Artikel 11, in welchem die Pflichten der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers beschrieben werden. Dieser Artikel verpflichtet sie, die in diesem Sicherheitskonzept beschriebenen allgemein anerkannten Sicherheitsregeln zu berücksichtigen, die persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel, Schutzbrillen) konsequent zu benutzen und Mängel sofort zu beheben oder zu melden. Artikel 44 verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. In den Artikeln 3 bis 10 wird umgekehrt die Jugendwerkstatt CIG-W als Arbeitgeberin verpflichtet, für einen sicheren Betrieb zu sorgen in dem sie zum Beispiel persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ganz wichtig die Jugendlichen, über mögliche Gefahren aufklärt.

4.2 Möglichkeiten zum persönlichen Schutz

Unfälle können vermieden werden! Dabei wird jeweils nach dem **3-Stufen-Prinzip** vorgegangen:

1. **Stufe GEFAHR BESEITIGEN** (Alternative suchen)
2. **Stufe GEFAHR ABSCHIRMEN** (Sicherheitsvorkehrungen)
3. **Stufe MENSCHEN SCHÜTZEN** (Verhaltensvorschriften)

Die Schutzwirkung nimmt, insbesondere bezüglich der Zuverlässigkeit, von oben nach unten ab. Erst als letzte Stufe, wenn eine Beseitigung oder Abschirmung einer Gefahr nicht möglich ist, dient als Schutz einerseits sicherheitsgerechtes Verhalten und andererseits das Tragen von speziellen Schutzausrüstungsgegenständen. Nachfolgend werden diese Möglichkeiten zum persönlichen Schutz näher beschrieben.

4.2.1 Augenschutz

Die Augen können durch mechanische Einwirkungen, Hitze, Chemikalien, Energiestrahlen oder Holzspäne verletzt werden.

Die Erfahrung zeigt, dass vor allem der Umgang mit chemischen Stoffen, mechanischer Einwirkung und in neuerer Zeit auch die Arbeit mit Energiestrahlen (Laser) zu Augenverletzungen führen kann. Solche Verletzungen lassen sich in den meisten Fällen durch das Tragen von geeigneten **Schutzbrillen** verhindern. Schutzbrillen haben relativ grosse, speziell bruch sichere Gläser und einen schlagsicheren, hitzebeständigen Rahmen.

4.2.2 Hautschutz

Die Haut kann durch mechanische Einwirkungen wie Hitze, Kälte, Chemikalien oder Energiestrahlen geschädigt werden. Der Hautschutz, welcher mindestens aus einer Handcrème, Latexhandschuhen oder Arbeitshandschuhen besteht, muss deshalb den jeweiligen Gefahrenquellen angepasst werden. Auch hier steht das sicherheitsgerechte Verhalten an erster Stelle.

Eine der häufigsten mechanischen Verletzungen, die Schnittwunde an den Händen, lässt sich einerseits durch die Verwendung von Handschuhen beim Umgang mit Maschinen, Sägen und Glasgeräten und andererseits durch die richtige Arbeitstechnik verhindern.

4.2.3 Arbeitskleidung

Die Arbeitskleidung muss den anstehenden Arbeiten gerecht werden, sie muss gut waschbar sein und darf nicht flattern. Die Schuhe sind geschlossen, ev. mit einer Schutzkappe versehen, haben ein gutes Profil und sind rutschfest. Für Aussenarbeiten ist auf saison- und wettergerechte Kleidung (Regenschutz, Winterkleider, etc.) zu achten.

4.2.4 Gehörschutz

Der Gehörschutz ist in der Jugendwerkstatt CIG-W wichtig und ein Muss, da viel mit Maschinen gearbeitet wird. Gehörschäden sind in jedem Fall irreversibel!

Zum Schutz des Gehörs gibt es verschiedene Möglichkeiten. Wichtig ist, dass der Gehörschutz konsequent getragen wird, da die Schutzwirkung sonst stark vermindert ist. Die SUVA hat Dauerschalldruckpegel ab 88 Dezibel (88 Dezibel entsprechen ungefähr dem Lärm von Kompressoren und Maschinen) während mindestens acht Stunden pro Tag als gehörgeschädigend eingestuft.

Zum Schutz können Gehörpfropfen eingesetzt oder einen Gehörschutz (militärisch Pamir) getragen werden.

4.2.5 Atemschutz

Die Atemwege und Lungen können durch Staub, Chemikaliennebel oder -dämpfe und verschiedene Gase geschädigt werden. Gase oder Dämpfe können nach dem Einatmen auch schädlich auf das zentrale und periphere Nervensystem oder verschiedene Organe wie Leber oder Niere wirken.

Bei mechanischen Arbeiten können die Werkstücke benetzt werden, um die Entstehung von Staub zu verhindern. Ist dies nicht möglich, muss für eine Quellenabluft gesorgt werden. Die Möglichkeiten für den Atemschutz reichen von einer einfachen Staubmaske über Halbmasken zur Vollmaske mit den entsprechenden Schutzfiltern.

5. Verhalten bei Unfällen

Die Mitarbeitenden des CIG haben einen Samariterkurs oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert. In der Jugendwerkstatt CIG-W steht ein **Erste-Hilfe-Kasten** zur Verfügung. Er muss gut sicht- und erreichbar befestigt werden. Verbrauchte Materialien werden umgehend ersetzt.

5.1 Erste Hilfe

Passiert ein Unfall, so ist nach den allgemeinen geltenden Regeln der Samariterausbildung zu handeln.

- Ruhe bewahren
- Ist die verletzte Person ansprechbar
- Blutet sie
- Ist sie bei Bewusstsein
- Muss sie zum Arzt
- Muss sie ins Spital
- Alarmieren

Es muss ein Notfallzettel in der Werkstatt hängen. Darauf stehen die Alarmierung und Notfallnummern.

6. Arbeiten in der Jugendwerkstatt CIG-W

6.1 Werkstatt- und Arbeitsregeln

Richtiges Verhalten und Regeln in der Jugendwerkstatt CIG-W und was beachtet werden muss, um Unfälle zu vermeiden.

- Ohne Erlaubnis darf die Werkstatt nicht betreten werden.
- Es arbeitet niemand ohne Erlaubnis an Maschinen oder Werkzeugen.
- In der Werkstatt oder beim Arbeiten wird nicht herumgealbert.
- Rauchen oder Entzünden von Feuer ist in der Werkstatt und im Gebäude verboten.
- Nach Gebrauch oder am Ende der Arbeitszeit ist die Werkstatt abzuschliessen.
- Der Gebrauch von Musikgeräten sowie Natels ist nicht gestattet.
- In der Jugendwerkstatt CIG-W arbeiten die Jugendlichen IMMER unter Aufsicht einer Fachperson.

6.2 Arbeitskleidung, Ausrüstung und Verhalten

- Immer gutes Schuhwerk tragen und die Schuhbänder stets geschnürt haben.
- Lange Haare müssen so getragen werden, dass sie unter keinen Umständen mit rotierenden Maschinenteilen in Berührung kommen können. Zum Beispiel eine Mütze tragen oder die Haare zusammenbinden.
- Zum Schutz der Kleidung und um zu verhindern, dass nicht enganliegende Kleidungsstücke von einer Maschine erfasst werden, müssen entsprechende Arbeitskleider getragen werden.
- Beim Arbeiten oder in der Nähe von lärmenden Maschinen muss immer ein Gehörschutz getragen werden.
- Beim Gebrauch von Maschinen, die Splitter werfen oder bei starkem Staub, muss immer eine Schutzbrille getragen werden.
- Beim Arbeiten mit giftigen Substanzen, Farben, Leimen oder Lösungsmitteln muss eine Atemungsmaske getragen werden.
- Wenn nötig müssen Schutzhandschuhe getragen werden. Der Arm-, Hals- und Fingerschmuck muss auf ein Minimum reduziert werden.
- Schubladen von Werkzeugkästen müssen, sobald jemand das Gewünschte herausgenommen hat, geschlossen werden (Verletzungsgefahr).
- Herumliegende Späne, Materialresten, Öl- oder Wasserlachen auf dem Boden müssen immer sofort entfernt werden (Rutsch-, Stolpergefahr).

6.3 Umgang mit Werkzeugen

Die Jugendlichen in der Jugendwerkstatt CIG-W haben es in der Ausführung ihrer Aufträge häufig mit verschiedenen Werkzeugen zu tun.

Gerade scharfe Werkzeuge dürfen in ihrer Gefahr nicht unterschätzt werden. Ob der Umgang mit einem Werkzeug einem Jugendlichen zugetraut werden kann, liegt im Ermessen der jeweiligen Fachperson.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte im Umgang mit Werkzeug:

- Bevor ein Jugendlicher ein Werkzeug benutzt, muss er daran ausgebildet werden.
- Es muss immer korrekte Arbeitskleidung getragen werden.
- Die Werkstattregeln müssen immer befolgt werden.

6.4 Umgang mit Maschinen

Wie bei den Werkzeugen müssen die Jugendlichen im Umgang mit Maschinen von Fachpersonen ausgebildet werden. Die verschiedenen Maschinen sind unterschiedlich zu bedienen und einzusetzen. Sie dürfen nur für Werkstoffe und Arbeiten eingesetzt werden, wie dies vom Hersteller vorgegeben ist. Auch das Verantwortungsbewusstsein, die körperliche Verfassung und die nötige Ruhe spielen eine grosse Rolle.

Ob der Gebrauch einer Maschine dem Jugendlichen zugetraut werden kann, liegt im Ermessen der jeweiligen Fachperson.

Weitere wichtige Punkte sind nachfolgend aufgeführt:

- Bevor ein Jugendlicher eine Maschine benutzt, muss er dazu gründlich ausgebildet und fähig sein.
- Bei jeder Maschine müssen die Schutzvorrichtungen vorhanden und richtig eingestellt sein.
- Auch hier wird die korrekte Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung verlangt.
- Die Werkstattregeln müssen immer beachtet werden.

7. Arbeiten mit Elektrizität

7.1 Allgemeines Verhalten

Normalerweise wird durch die Isolation elektrischer Geräte verhindert, dass der menschliche Körper direkt mit Strom in Kontakt kommt. Bei fehlerhafter Isolation oder unsachgemäßem Umgang mit elektrischen Installationen kann ein Stromkreis jedoch auch über den Körper eines Menschen geschlossen werden.

- **Defekte an Kabeln, Steckern oder Geräten** sind sofort von einer Aufsichtsperson zur Reparatur zu bringen. Es sollte keinesfalls versucht werden, einen Defekt selber provisorisch (mit Isolierband) zu beheben.
- **Installationen** am Hausnetz dürfen nur von fachkundigem Personal ausgeführt werden (Betriebselektriker, Hausdienst).
- Elektrische Apparaturen dürfen nicht im Bereich von **Spritzwasser** aufgestellt werden.
- Beim Auslegen von **Verlängerungskabeln** ist darauf zu achten, dass niemand darüber stolpern kann (gegebenenfalls mit Klebeband fixieren). Für feste Installationen darf das Verlängerungskabel nicht länger als fünf Meter sein. Verlängerungskabelrollen müssen vor der Inbetriebnahme **ganz abgerollt** werden, insbesondere wenn Geräte mit grosser Leistung angeschlossen werden (bei aufgerolltem Kabel Brandgefahr, da keine Wärmeabstrahlung möglich ist).
- Es muss immer eine fachkundige Person beigezogen werden, wenn Zweifel aufkommen, ob die benützte Apparatur ordnungsgemäss installiert und funktionstüchtig ist.

8. Lagerung von Gasflaschen, Chemikalien, und Farben

8.1 Sicherheitsratschläge

8.1.1 Gasflaschen

- Druckgasflaschen dürfen über längere Zeit nur in gut ventilerten, trockenen und genügend feuersicheren Räumen gelagert werden.
- Die Installationen müssen bei brennbaren Gasen explosionsicher sein und im Raum darf sich keine Zünd- oder Hitzequelle befinden.
- Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Umkippen der Gasflaschen verhindern.
- Es empfiehlt sich ausserdem, die Flaschen nach Gasart (brennbar, nicht brennbar) örtlich zu trennen.
- Leere und volle Flaschen müssen getrennt gelagert werden. Die leeren Flaschen sind deutlich zu kennzeichnen.

8.1.2 Chemikalien

- Jeder Chemikalienbehälter muss mit einer Etikette beschriftet sein, die mindestens folgende Angaben enthält: Name der Substanz, Einfülldatum, Name der/des Verantwortlichen.
- Für die Beschriftung sollten nur wasserfeste Filzstifte oder Kugelschreiber verwendet werden, andere Stifte werden nach kurzer Zeit unlesbar.
- Chemikalien sind unter Verschluss und für die Jugendlichen unzugänglich aufzubewahren. Es ist sehr wichtig, dass die Chemikalien nicht erreichbar sind für die Jugendlichen in der Jugendwerkstatt CIG-W, da die Jugendlichen, die in der Jugendwerkstatt CIG-W arbeiten, einer speziellen Betreuung bedürfen. Teilweise sind unter den Jugendlichen solche, die suizidgefährdet sind.
- Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen Ort aufbewahren.
- Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muss, sind vom Hersteller anzugeben.
- Vor Hitze schützen.
- Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen!

8.1.3 Farben

- Die Farben ab der Giftklasse 3 müssen 1 Meter ab Boden auf Regalen gelagert werden (damit Kleinkinder keinesfalls dazu kommen). Bei feuchten Böden kann auch Durchrostungsgefahr entstehen.
- Farben ab Giftklasse 3 müssen unter Verschluss stehen.
- Verdünnungs- und Lösungsmittel müssen in einem speziellen Lösungsmittelschrank eingeschlossen werden. Bei Brandgefahr halten diese Schränke 1,5 Stunden lang das Feuer aus, bevor es zu einer Explosion kommen kann.